

Information zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen

Im Agrar- und Lebensmittelbereich stellen die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus das Kontrollsystem vor große Herausforderungen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen.

Insbesondere sind folgende Kontrollbereiche betroffen:

- Biologische Produktion und andere Qualitätsregelungen (EU-QuaDG, VO 1151/2012 – gU/ggA/gtS Lebensmittel, VO 110/2008 bzw 787/2019 – Spirituosen, VO 834/2007 bzw. VO 848/2018 – Bio);
- private Standards (zB AMA-Gütesiegel, gentechnikfrei);
- Fördermaßnahmen im Bereich der GAP (zB INVEKOS, LE-Projektmaßnahmen gem. VO 809/2014);
- Schlachtkörperklassifizierung und Vermarktungsnormen.

Grundsätzliche Vorgehensweise („kontaktlose Kontrolle“):

Ab. 4. Mai 2020 werden die Vor-Ort-Kontrollen grundsätzlich wiederaufgenommen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes werden die Vor-Ort-Kontrollen soweit wie möglich unter Vermeidung von sozialen Kontakten durchgeführt. D.h. die Kontrollorgane betreten keine Wohngebäude und halten ansonsten bei der Betretung die Abstandsregeln und die Schutzmaßnahmen ein. Im Rahmen der Vorankündigung der Kontrolle wird über den Ablauf der Kontrolle (z.B. per Telefon) durch das Kontrollorgan informiert. Die Kontrolle bezieht sich – je nach zu prüfender Materie – auf unterschiedliche Aspekte und umfasst beispielsweise eine Überprüfung der relevanten Herstellungsprozesse, landwirtschaftlichen Flächen, Tiere, Investitionen, Aufzeichnungen und Unterlagen oder sonstigen betrieblichen Einrichtungen.

Zum Ablauf der Vor-Ort-Kontrollen (VOK):

- VOK erfolgen nur nach Voranmeldung bei der/beim Betriebsverantwortlichen.
- VOK sind telefonisch oder auf digitalem Wege so vorzubereiten, dass die Verweildauer auf dem Betrieb möglichst kurzgehalten wird.
- Jeder Kontakt mit Risikogruppen ist vorab abzuklären und auf jeden Fall zu vermeiden.

- VOK dürfen nicht auf Betrieben erfolgen, auf denen abgesonderte Personen oder Kontaktpersonen leben.
- VOK werden nur von einem Kontrollorgan durchgeführt.
- VOK haben – so weit möglich – unbegleitet zu erfolgen (z.B. Flurbegehung, Besichtigung von Ausläufen in der Tierhaltung, Ställen, Lager-, Verarbeitungs- oder Verkaufsräume).
- VOK dürfen in Betriebsräumen nur stattfinden, wenn die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1 Meter zu anderen Personen sichergestellt werden kann (Betriebsrundgang und Dokumentenkontrolle). Sind einzelne betriebliche Anlagen, Räumlichkeiten oder Lager so klein, dass dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, dürfen diese nur vom Kontrollorgan alleine betreten werden.
- Auf landwirtschaftlichen Betrieben ist das Betreten von nicht betrieblich genutzten Räumen zu vermeiden.
- Fahrten innerhalb des Betriebes erfolgen nur mit getrennten Fahrzeugen für KontrollorIn und BetriebsleiterIn).
- Unterlagen werden kontaktlos zur Verfügung gestellt.
- Der Kontrollbericht bzw. die Niederschrift wird elektronisch oder per Post übermittelt.

Hygieneregeln für Kontrollorgane der VOK:

- Vor Beginn der VOK hat eine persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit (v.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) zu erfolgen. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken, darf keine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden.
- Vor dem Betreten des Betriebsgeländes ist ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen und während der gesamten Kontrolle zu tragen. Erfolgt die Flurbegehung (Feldkontrolle) unbegleitet, kann auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden – ausgenommen Erntehelfer oder anderes Personal ist vor Ort.
- Sofern keine Einweghandschuhe getragen werden, sind vor dem Betreten des Betriebsgeländes die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Die Entsorgung des Mund-Nasen-Schutzes und allf. Einweghandschuhe hat durch das Kontrollorgan zu erfolgen. Nach Ablegen der Schutzausrüstung sind die Hände zu waschen.
- Für das Betreten von hygienesensiblen Verarbeitungs- und Produktionsbereichen ist die notwendige Schutzkleidung (Mund-Nasen-Schutz, Überschuhe, Kopfbedeckung, Einweg-Mantel etc.) zu verwenden. Die Entsorgung der Schutzkleidung hat am Betrieb zu erfolgen.
- Den Hygiene-Anweisungen des Betriebsverantwortlichen ist auf jeden Fall Folge zu leisten.